
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Kommissionalberichte

über

den Refurs der Gemeinde Lachen und anderer schwyzer Gemeinden gegen Bundesrathsbeschluss vom 13. April 1866, betreffend eine vom Kantonsrath von Schwyz zu Gunsten der Gotthardbahn votirte Subvention.

I. Bericht der Minderheit der ständeräthlichen Kommission.

(Vom 4. Juli 1867.)

Tit. I

Zwischen den Gesellschaften der Centralbahn und der Nordostbahn und den an der Gotthardlinie interessirten Kantonen kam unterm 8. August 1863 eine Vereinbarung zu Stande, welcher nachträglich 13 Kantone, unter denen auch der Kanton Schwyz, beitraten. Es wurde durch dieselbe eine ständige Kommission aufgestellt und beauftragt, behufs Verwirklichung des gemeinsamen Werkes die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Ohne diesfalls in nähere Details einzutreten, beschränken wir uns darauf, zu erinnern, daß diese Kommission sich mit den bei der internationalen Unternehmung der Alpendurchschienung interessirten Staaten in Verbindung setzte und dann nach sachbezüglichen

Unterhandlungen die Skala der Beiträge feststellte, welche die der Gotthardvereinigung beigetretenen Kantone zu übernehmen hätten. Dem Kanton Schwyz wurde eine Quote von Fr. 1,250,000 zugemuthet.

Unterm 29. Dezember 1865 faßte der Kantonsrath von Schwyz einen Beschluß, der unter Anderm Folgendes enthält:

„Nach Kenntnißnahme des Protokolls der ständigen Kommission der Gotthardvereinigung vom 21. August 1865, worin für Erstellung der Gotthardbahn eine Subvention von 20 Millionen Franken durch die dreizehn Kantone und die Eisenbahngesellschaften jener Vereinigung als unabweißbare Bedingung erklärt wird und worin in einer vorläufigen Vertheilung der Kanton Schwyz mit einem in 10—12 Jahresraten zu leistenden Betreffniß von 1¼ Million Franken belastet erscheint;

„beschließt der Kantonsrath:

„Unter der Voraussetzung, daß hinlängliche Garantien für die gehörige Ausführung einer Gotthardbahn geboten und daß dieselbe von der Urner-Schwyz-Grenze bei Sijikon über das Gebiet des Kantons Schwyz in der Richtung von Urth zum Anschluß an die bereits bestehende Eisenbahn geführt wird, theiligt sich der Kanton Schwyz mit einem Subventionsbeitrage von Einer Million Franken.“

„Gegenwärtiger Beschluß wird dem Gotthard- und dem Lukmanierkomite mitgetheilt.“

Gegen diesen - als verfassungswidrig bezeichneten - Beschluß rekurirte die Gemeinde Lachen nebst zehn andern schwyzer Gemeinden an den Bundesrath, welcher jedoch den Rekurs mit Beschluß vom 13. April 1866 abwies.

In Folge dessen rekuriren nun die genannten Gemeinden auch gegen letztern Beschluß, der den Mitgliedern der Bundesversammlung ausgetheilt worden ist.

Die Kommissionmehrheit, von der Anschauung ausgehend, daß nichts in der schwyzer Verfassung der beanstandeten Schlußnahme des Kantonsrathes entgegenstehe, beantragt Ihnen die Aufrechthaltung des bundesrätlichen Beschlusses, also die Unbegründeterklärung des Rekurses.

Die Kommissionminderheit kann sich diesem Antrage nicht anschließen.

In ihren Augen ist der Beschluß des Kantonsrathes vom 29. Dezember 1865 ein verfassungswidriger und es haben demnach die Bundesbehörden laut Art. 5 der Bundesverfassung die Pflicht, einzuschreiten, um die Bürger des Kantons Schwyz bei ihren Rechten zu schützen.

In seinen Erwägungen stützt sich der Bundesrath auf den Umstand, daß die schwyzer Verfassung die Bestimmung des Jahressbudgets und das Straßenwesen in die Kompetenz des Kantonsraths legt, woraus nothwendig folge, daß der letztere auch zur Botirung der für den Bau von Eisenbahnen erforderlichen Ausgaben befugt sein müsse.

Diese Argumentation hat mehr bestechenden Schein als Stichtichtigkeit auf ihrer Seite.

Die schwyzer Verfassung hat den Bau von Eisenbahnen nicht vorgeesehen und enthält daher keine Bestimmung über die Kompetenz in Eisenbahnsachen. Aus diesem Stillschweigen darf aber keineswegs geschlossen werden, daß die Verfassung diese Materie gleich dem Straßenwesen im Allgemeinen, den ausschließlichen Befugnissen des Kantonsraths zuschenden wollte. Andererseits schreibt die nämliche Verfassung im Art. 3 vor, es sollen alle Geseze dem (in den Kreisgemeinden versammelten) Volke vorgelegt werden, und der Art. 69 sagt ausdrücklich:

„Er (der Kantonsrath) berathet alle Verkommnisse und Verträge mit andern Kantonen und Staaten; die minderwichtigen unterliegen seiner Genehmigung, die wichtigern aber bringt er zur Genehmigung an die Kreisgemeinden.“

Das entscheidende Moment scheint uns also darin zu liegen, ob die Botirung eines Beitrags von einer Million Franken für die Gott-härdunternehmung - unter den Verhältnissen, wie sie ausgesprochen wurde - als eine bloße einseitige Schlußnahme, die in die Kompetenz des Kantonsraths fällt, angesehen werden kann, oder ob dieselbe nicht vielmehr den Charakter einer vertragsmäßigen Verpflichtung an sich trägt, welche wegen ihrer Wichtigkeit, nach Art. 69 der Verfassung, den Kreisgemeinden zur Genehmigung vorgelegt werden muß.

Es hieße die Evidenz leugnen, wollte man behaupten, der Beschluß vom 29. Dezember 1865 habe nicht die Bedeutung einer Uebereinkunft oder Vereinbarung zwischen dem Kanton Schwyz und den konföderirenden Kantonen und Gesellschaften. Derselbe ist in der That nichts Anderes als die Folge, die Schlußbestimmung und so zu sagen die definitive Ratifikation des Verkommnisses vom Jahr 1863. Der Bundesrath anerkennt dieß in den Erwägungen seines Beschlusses, steift sich dann aber auf die Form der Schlußnahme des Kantonsraths von Schwyz, indem er erklärt: so lange diese letztere nicht in eine bindende Vertragsform gebracht worden sei, müsse der Rekurs verfrüht erscheinen.

Würde es sich hier um einen gewöhnlichen - civilrechtlichen - Streitfall handeln, so wäre es ganz natürlich, der Vertragsform eine große Wichtigkeit beizumessen und die Frage aufzuwerfen, ob die von

einer Partei übernommene Verpflichtung vor der förmlichen Annahme der letztern seitens der andern Partei als endgültig und verbindlich angesehen werden könne. Allein in staatsrechtlichen Dingen, da wo es sich um Souveränitätsrechte handelt, die dem Volke durch seine Verfassung feierlich gewährleistet sind, kann die von der Bundesverfassung zur Wächterin der Rechte des Bürgers aufgestellte Bundesversammlung bei Beurtheilung eines bezüglichen Konfliktes nicht auf derartige juristische Spitzfindigkeiten abstellen. Uebrigens liegt für die Frage, ob die vom Kantonsrath eingegangene Verpflichtung zu den im Art. 69 der Kantonsverfassung vorgesehenen Uebereinkünften gehöre oder nicht, das wahre Kriterium nicht in der Form dieser Verpflichtung, sondern in der andern Frage, ob die Zusicherung - in den Verhältnissen, wie sie ausgesprochen wurde - für den Kanton verbindlich war oder nicht. Sezen wir den Fall, Italien hätte erklärt, es acceptire die von den Kantonen und von den Gesellschaften der Nordost- und Centralbahn votirte Subvention und wolle mit derselben den Durchstich des Gotthard auf seine Kosten und Gefahren unternehmen: dann hätte sich der Kanton Schwyz gewiß durch den Beschluß seines Kantonsrathes für gebunden, und außer Fall gesehen, von demselben zurückzukommen.

Demnach trägt der Beschluß vom 29. Dezember 1865, ungeachtet der Form, in welcher er gefaßt wurde, den Charakter einer vom Kantonsrath namens des Kantons Schwyz, gegenüber den mitkontrahirenden Kantonen und Gesellschaften übernommenen vertragsmäßigen Verpflichtung, und es hätte daher jener Beschluß - mit Rücksicht auf seine Wichtigkeit - laut Art. 69 der schwyzer Verfassung den Kreisgemeinden zur Genehmigung vorgelegt werden sollen.

Auß diesen Gründen beehrt sich die Minderheit der Kommission, Ihnen, Tit., nachfolgenden Beschlußentwurf vorzulegen:

Die schweizerische Bundesversammlung,
Nach Einsicht eines Refurses von cc.,
beschließt:

1. Der Refurs der Gemeinde Lachen und von zehn andern schwyzer Gemeinden gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 13. April 1866 und denjenigen des Kantonsrathes von Schwyz vom 29. Dezember 1865, wird begründet erklärt.

2. Demzufolge wird der Bundesrathsbeschluß vom 13. April 1866 aufgehoben.

3. Der Beschluß des Kantonsrathes von Schwyz vom 29. Dezember 1865 wird erst dann endgültig und vollziehbar, wenn er gemäß

Art. 69 der schwyzer Verfassung die Genehmigung der Kreisgemeinden erlangt haben wird.

Bern, den 4. Juli 1867.

Namens der Minderheit der ständeräthlichen
Rekurskommission
(Blanta und Borel):
Eugen Borel.

II. Bericht der nationalräthlichen Kommission.

(Vom 17. Juli 1867.)

Lit. I

Als faktische Grundlage dieses Rekurses erscheint ein Beschluß des Kantonsrathes von Schwyz vom 29. Dezember 1865, betreffend die Subventionirung des Projektes der Erstellung einer Eisenbahn über den Gotthard.

Bekanntlich kam in Folge bezüglicher Unterhandlungen vom August 1863 unter dreizehn Kantonen, in Verbindung mit den Direktionen der Nord-Ost-Bahn und Zentralbahn, zu Luzern eine Vereinigung zu Stande, welche sich die Anstrengung einer über den St. Gotthard führenden Eisenbahn zur Aufgabe setzte.

Als Organ für die Bethätigung dieses Zweckes wurde eine ständige Kommission aufgestellt, welche unterm 21. August 1865, in Konstruirung einer Skala zur Repartition von 20 Millionen Subsidien auf die theilhaftigen Kantone und Eisenbahngesellschaften, dem Kanton Schwyz eine Beitragssumme von 1,250,000 Fr. zumuthete. Ausdrücklich wurde beigefügt, daß die aufgestellte Skala eine unmaghebliche und die allfälligen Beitragssummen dem freien Ermeßsen der betreffenden Kantone und Gesellschaften anheimgegeben seien.

Unterm 29. Dezember 1865 beschloß der Kantonsrath von Schwyz, mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Kantons und dessen Stellung zum

**Kommissionalberichte über den Rekurs der Gemeinde Aachen und anderer Schwyzer
Gemeinden gegen Bundesrathsbeschluß vom 13. April 1866, betreffend eine vom
Kantonsrath von Schwyz zu Gunsten der Gotthardbahn votirte Subvention.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.10.1867
Date	
Data	
Seite	727-731
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 581

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.